



Geschäftsstelle:
Badehausweg 1, 65520 Bad Camberg
Telefon: 06434/4028716
E-Mail: kontakt@dksb-lm.de

Betreuungsvertrag für das Betreuungsangebot 'Pakt für den Ganztag'
an der Atzelschule, Regenbogenschule und Grundschule Würges
im Rahmen des „Pakts für den Ganztag“

Zwischen dem Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Limburg-Weilburg e. V.,

im Folgenden „DKSB“ genannt -

und Frau / Herrn _____

Anschrift _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

als Personensorgeberechtigte des Kindes _____

im Folgenden „Eltern“ genannt -

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Träger und Umfang des Angebotes

Träger des Betreuungsangebotes ist der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Limburg-Weilburg e. V. . Das Betreuungsangebot besteht für Schülerinnen und Schüler, die die Atzelschule, Regenbogenschule oder die Grundschule Würges besuchen.

§ 2 Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Der Vertrag beginnt zum 01. _____ und endet automatisch zum Ende des Schuljahres der vierten Klasse für das oben genannte Schulkind (zum 31. Juli des jeweiligen Jahres). Der Vertrag kann sowohl von den Eltern als auch vom DKSB zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) oder zum Ende des Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.

Eine Kündigung muss hierfür spätestens bis zum 15.01. bzw. 15.07. schriftlich bei der Betreuungsleitung vorliegen.

Diese Frist gilt auch bei einer Reduzierung des Betreuungsumfangs sowie des Mittagessens.

§ 3 Betreuungsangebote und -kosten

(1) Die Eltern können zwischen folgenden Betreuungsangeboten während der Schulzeit wählen:

Modell 1

Betreuung von 7:00-15:00 Uhr
zwischen 1 und 5 Tagen

Modell 2

Betreuung von 7:00-17:00 Uhr
zwischen 1 und 5 Tagen

Innerhalb der gewählten Zeiten erfolgt eine Betreuung durch Lehrkräfte und Betreuungspersonal. Es wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Im Übrigen obliegt die Ausgestaltung des Bildungs- und Betreuungsangebotes der Schule und dem DKSB.

Alle Angebote umfassen eine verlässliche Betreuung in der Schulzeit sowie für 8 Wochen innerhalb der unterrichtsfreien Zeit. Entsprechende Hinweise und die Schließtage sind auf der Homepage des DKSB frühzeitig veröffentlicht.

Die Ferienbetreuung findet in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt. Eine weitergehende Festlegung der Betreuung in den Ferien obliegt dem DKSB. Er behält sich vor, dass Angebote standortübergreifend nur an bestimmten Standorten der Schulbetreuung (Würges, Erbach, Kernstadt) stattfinden können.

Im Rahmen des Ganztagesanspruches (beginnend für die Erstklässler des Schuljahres 2026/27) wird die Ferienbetreuung künftig ergänzt um die Angebote der Kooperationspartner der örtlichen Jugendpflege und Vereine.

Nach Beendigung des vierten Schuljahres besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der Sommerferienbetreuung für 20 Euro/Tag inkl. Verpflegung (freie Kapazitäten in der jeweiligen Einrichtung vorausgesetzt).

(2) Für die Betreuung entstehen folgende Kosten:

Betreuungsentgelt Modell 1 (7:00-15:00 Uhr):

an 1 Tag (1.1)	40,00 € pro Monat
an 2 Tagen (1.2)	60,00 € pro Monat
an 3 Tagen (1.3)	70,00 € pro Monat
an 4 Tagen (1.4)	80,00 € pro Monat
an 5 Tagen (1.5)	90,00 € pro Monat

Betreuungsentgelt Modell 2 (7:00-17:00 Uhr):

an 1 Tag (2.1)	45,00 € pro Monat
an 2 Tagen (2.2)	70,00 € pro Monat
an 3 Tagen (2.3)	90,00 € pro Monat
an 4 Tagen (2.4)	105,00 € pro Monat
an 5 Tagen (2.5)	120,00 € pro Monat

Dieses Betreuungsentgelt wird für die Dauer der Betreuung erhoben. Das Betreuungsentgelt wird im Voraus zum 5. eines Monats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat vom DKSB eingezogen. Fällt der 5. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag eingezogen. Die Betreuungsentgelte sind pauschal berechnet und schließen die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot (zum Beispiel im Krankheitsfall) nicht besucht. Die Eltern erteilen dem DKSB ein Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

Wird ein Kind erst während des laufenden Schuljahres in das Betreuungsangebot aufgenommen oder scheidet es während des laufenden Schuljahres aus, so ist das Betreuungsentgelt für den vollen Monat der Aufnahme oder des Ausscheidens zu entrichten. Bei eintretender Notbetreuung in der Einrichtung erfolgt keine Erstattung des Betreuungsentgeltes.

§ 4 Mittagessen und Kosten

Je nach Anzahl der gewählten Tage fallen folgende Kosten für die Mittagsverpflegung an:

an 1 Tag	30,00 € pro Monat
an 2 Tagen	50,00 € pro Monat
an 3 Tagen	68,00 € pro Monat
an 4 Tagen	85,00 € pro Monat
an 5 Tagen	100,00 € pro Monat

Die Kosten der Mittagsverpflegung fallen gesondert an. Sie werden pauschal berechnet. Hierin enthalten sind die Kosten für ausreichend Trinkwasser (Mineralwasser).

Bei einer Nichtteilnahme am Mittagessen durch angekündigte längere Fehlzeiten (mehr als eine Woche bei Krankheit oder durch eine Kur) werden die Kosten nach Ablauf des Schulhalbjahres auf Antrag anteilig erstattet.

§ 5 Wahl des Betreuungsmodells

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Ich/Wir habe/n mich/uns für folgendes Betreuungsmodell entschieden:

Atzelschule Regenbogenschule Grundschule Würges

Modell 1 (7:00-15:00 Uhr)

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Modell 2 (7:00-17:00 Uhr)

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Für folgende Tage melde ich mein Kind zum Mittagessen an

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Die festgelegten Wochentage für die Betreuung und das Mittagessen sind für mindestens ein Schulhalbjahr bindend. (**Fristen zur Änderung siehe §2**)

Mein Kind nimmt nicht/nur teilweise am Mittagessen teil.

Damit tragen die Erziehungsberechtigten dafür Sorge, dass ihr Kind für den ganzen Tag mit ausreichend Verpflegung und Getränken versorgt ist.

Sollte das Kind wiederholt zu wenig Essen oder Trinken dabeihaben, behalten wir uns vor, für Sie verbindlich und kostenpflichtig eine Mittagsverpflegung sicherzustellen. Damit stellen wir sicher, dass das Recht des Kindes auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung eingehalten wird.

§ 6 Entrichtung der Beiträge

Das Entgelt wird im Voraus zum 5. eines Monats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat vom DKSB in einer Summe mit dem Betreuungsentgelt eingezogen. Fällt der 5. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag eingezogen. Die Kosten für das Mittagessen sind pauschal berechnet und schließen die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Die Eltern erteilen dem DKSB ein Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

Wenn mehrere Kinder betreut werden, kann eine Gebührenermäßigung für das 2. Kind beantragt werden.

Sollten Sie finanzielle Unterstützung vom Jugendamt, Jobcenter oder Sozialamt erhalten, werden die Beiträge für die Betreuung und die Verpflegung so lange von dem uns bekannten Konto abgebucht, bis die entsprechenden Kostenübernahmebewilligungen vorliegen. Auf Grundlage der Bescheide erfolgt dann eine Erstattung.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

Dieser Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Eltern ist insbesondere bei einem Schulwechsel gegeben.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den DKSB liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

1. das Entgelt nach §§ 3 und 4 in Höhe eines Betrages nicht entrichtet wurde, der zwei Monatsbeträgen entspricht oder wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet wurde,
2. das betreute Kind das Betreuungsangebot nachhaltig stört oder beeinträchtigt und Ermahnungen und ein Gespräch mit den Eltern ohne Erfolg geblieben sind,
3. das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Betreuungspersonal und den Eltern nachhaltig gestört ist.

4. eine Änderung der Betreuungsform vorgenommen wird.

Kündigt der DKSB, so besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß § 3 und § 4 mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

§ 8 Pflichten der Eltern

Die Betreuung im Rahmen des Paktes für den Ganzttag ist ein schulisches Angebot und unterliegt damit bis 15:00 Uhr der Schulpflicht. Eine Abmeldung des Kindes von der Betreuung muss von den Eltern schriftlich eingereicht und von der Schulleitung genehmigt werden (siehe dazu Dauer- oder einmaliges Befreiungsantragsformular),¹

Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt. Bei Abwesenheit ist die Betreuungseinrichtung zu informieren.

§ 9 Krankheit und medizinische Notfallsituationen

Mit ansteckenden Krankheiten (zum Beispiel Windpocken oder Befall mit Kopfläusen) dürfen Kinder nicht an der Betreuung teilnehmen. Falls ein Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht, muss das Kind unverzüglich abgeholt werden.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme an der Betreuung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

§ 10 Versicherung und Aufsicht

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

§ 11 Datenschutz

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten gemäß der Datenschutzerklärung und im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung weiterverarbeitet werden. Siehe Anlage 2 „Informationen zum Datenschutz“.

¹ s. Homepage der jeweiligen Schule und des DKSB, zu Beginn des Schuljahres werden diese Formulare zusätzlich an die Eltern ausgegeben

§ 12 Änderungen des Vertrags und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bad Camberg, den _____

Unterschrift der Eltern bzw. des/der Personensorgeberechtigten

Unterschrift des DKSB Kreisverband Limburg-Weilburg e.V. ,
vertreten durch die Leitung der Betreuungseinrichtung

(Der Vertrag wird erst mit Unterschrift der Einrichtungsleitung wirksam)

Vertraglich wirksame Anlagen

Zum Betreuungsvertrag gehören folgende weitere Anlagen:

- ✓ Vorlage zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (Anlage 1)
- ✓ Informationen zum Datenschutz (Anlage 2)
- ✓ Personalbogen (Anlage 3)

Der Betreuungsvertrag ist nur zusammen mit diesen Anlagen gültig.

Dieser Vertrag wurde zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
Eine Information zur Anmeldung wird der jeweiligen Grundschule zur Verfügung gestellt.